

# **Leistungsvereinbarung**

zwischen der

**Einwohnergemeinde Bärschwil**

**als Auftraggeberin**

und der

**SPITEX Thierstein/Dorneckberg  
Spitalstr. 38, 4226 Breitenbach**

**als Auftragnehmerin**

*Im Dokument wird der besseren Lesbarkeit halber für Personenbezeichnungen entweder die männliche oder weibliche Form gewählt.*

## 1. Rechtsgrundlagen

Nach Art. 100, Abs. 2 der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 fördern Kanton und Gemeinden die Haus und Krankenpflege. Gestützt auf § 142 Sozialgesetz vom 31. Januar 2007 (SG; BGS 831.1) sorgen die Einwohnergemeinden dafür, dass ambulante und teilstationäre Dienste geführt werden.

Für die ambulante Pflege zu Hause (Spitex) sind auf eidgenössischer und kantonaler Ebene folgende weitere Gesetze, Verordnungen und vertragliche oder behördliche Bestimmungen massgebend:

- Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) vom 18. März 1994
- Verordnung zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVV) vom 3. April 1996
- Verordnung über die Leistungen in der obligatorischen Krankenversicherung (KLV) vom 29. September 1995
- Verordnung des EDI über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Krankenpflege-Leistungsverordnung) vom 24. Juni 2009
- Bundesgesetz zur Neuordnung der Pflegefinanzierung vom 13. Juni 2008
- Kantonsverfassung (KV) vom 8. Juni 1986
- Sozialgesetz vom 31. Januar 2007
- Richtlinien „Bewilligungsvoraussetzungen für Organisationen der Hilfe und Pflege zu Hause“ vom 1. Januar 2012
- Administrativvertrag zwischen Spitex Verband Schweiz und Association Spitex Privée Suisse (ASPS) einerseits sowie santésuisse andererseits vom 1. Januar 2011

## 2. Zielgruppen

Gemäss § 142 SG müssen die Einwohnergemeinden dafür sorgen, dass ambulante Dienste geführt werden mit dem Ziel

- die selbständige Lebensführung von betagten und behinderten sowie kranken und rekonvaleszenten Menschen in ihrer gewohnten Umgebung zu unterstützen und zu fördern
- die Familien- und Nachbarschaftshilfe zu unterstützen
- die Pflege in Heimen, Wohngemeinschaften und andern Institutionen der Langzeitpflege zu ergänzen und zu entlasten

## 3. Auftrag

Die Auftraggeberin erteilt hiermit der Auftragnehmerin, die die Bewilligungsvoraussetzungen gemäss § 22 des Sozialgesetzes erfüllt, die bedarfsgerechte Sicherstellung folgender Pflichtleistungen<sup>1</sup>:

- KLV Art. 7a: Massnahmen der Abklärung, Beratung und Koordination
- KLV Art. 7b: Massnahmen der Untersuchung und der Behandlung
- KLV Art. 7c: Massnahmen der Grundpflege
- Haushilfe mit Pflege (= hauswirtschaftliche Leistungen im Zusammenhang mit pflegerischen Leistungen)

Ergänzende Leistungen (Zutreffendes ankreuzen resp. auflisten)

- Hauswirtschaftliche Leistungen: Haushilfe solo
- Mahlzeitendienst

Das Versorgungsgebiet umfasst die Gemeinde Bärschwil mit insgesamt 818 Einwohnern (Stand 31.12.13, Quelle: GERES RREG Solothurn).

<sup>1</sup> Die Pflichtleistungen sind im Rahmen der Versorgungspflicht zu erbringen. Falls die Auftragnehmerin eine oder mehrere Pflichtleistungen nicht selbst erbringen kann, hat sie mit einer Drittorganisationen entsprechende Vereinbarungen zu treffen.

## **4. Rahmenbedingungen**

### **4.1 Dienstleistungsangebot**

Das Angebot deckt den erhobenen Bedarf gemäss RAI HC, den Richtlinien „Bewilligungsvoraussetzungen für Organisationen der Hilfe und Pflege zu Hause“ vom 1. Januar 2012 sowie des Administrativvertrages zwischen Spitex Verband Schweiz und Association Spitex Privée Suisse (ASPS) einerseits sowie santésuisse andererseits vom 1. Januar 2011.

### **4.2 Grenzen der Dienstleistungen**

Bei Ablehnung des Einsatzes oder bei Abbruch eines Einsatzes verpflichtet sich

- die Organisation die Ablehnung oder den Abbruch zu begründen und zu dokumentieren
- den Fall der zuständigen Behörde zu melden.

Die Hilfe und Pflege zu Hause ist nicht (mehr) möglich bzw. eine andere Betreuungs- oder Pflegeform ist angezeigt, wenn

- Die Bedingungen für eine qualitativ vertretbare Hilfe und Pflege zu Hause nicht (mehr) gegeben sind, bzw. nicht zweckmässig, wirtschaftlich und wirksam durchgeführt werden können;
- medizinisch-technische Hilfsmittel benötigt werden, die zu Hause nicht einsetzbar bzw. zu teuer sind;
- die Situation der Klientin /des Klienten eine übermässige Präsenz von Spitex-Personal über längere Zeit erforderlich machen würde;
- sich die Situation der Klientin/des Klienten so verändert, dass künftig eine Hilfe von aussen in sehr kurzer Zeit verfügbar sein muss (Notfall);
- der Einsatz dem Spitex-Personal aus gesundheitlichen und/oder psychischen Gründen nicht (mehr) zugemutet werden kann;
- das wirtschaftliche Zeitbudget, resp. die Krankenkassenleistungen überschritten werden;
- die Klientin/der Klient die notwendigen Pflege- und Betreuungsmassnahmen wiederholt verweigert;
- der Einsatz nur mit Mithilfe einer Zweitperson erbracht werden kann und dies von der Klientin/ dem Klienten verweigert oder nicht finanziert wird;
- die Kosten der Spitex-Dienstleistungen im Vergleich zu anderen Institutionen nicht mehr vertretbar sind;
- durch das Verhalten der Klienten Drittpersonen und/oder betroffen/gefährdet sind.

Ebenfalls ist die Hilfe und Pflege zu Hause nicht (mehr) möglich, bzw. eine andere Betreuung- oder Pflegeform ist angezeigt;

- bei sexuellen Übergriffen oder Gewaltanwendung. Es erfolgt die Meldung an die zuständige Stelle der Gemeinde und die Polizei,
- in verwaorosten Haushalten sind die hygienischen Bedingungen vorgängig des Spitex-Einsatzes mit einem Reinigungs-dienst, in Absprache mit der zuständigen Stelle der Gemeinde, sicherzustellen. Sanitäre Anlagen müssen dem heutigen Standard entsprechen. Bei Verweigerung erfolgt eine Meldung an die zuständige Stelle der Gemeinde.

## 5. Finanzierung

### 5.1 Tarife

Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, den Leistungsempfängern die Dienstleistungen nach Massgabe der reglementarischen Tarife Rechnung zu stellen. Es gelten die durch den Bundesrat oder ggf. Regierungsrat festgelegten Tarife für KLV-Leistungen gemäss Art. 7 KLV.

Leistungsempfänger, welche nicht Wohnsitz im Versorgungsgebiet gemäss Art. 3 haben, müssen den Anteil des Auftraggebers für KLV-Leistungen selbst übernehmen. Sie unterzeichnen dafür eine Vereinbarung mit der Auftragnehmerin. Die Auftragnehmerin stellt diese Kosten den Leistungsempfängern separat in Rechnung. Vorbehalten sind Spezialleistungen, welche durch Dritte erbracht werden.

### 5.2 Beiträge der Auftraggeberin

Die Auftraggeberin verpflichtet sich, die Auftragnehmerin nach folgendem Modus finanziell zu unterstützen.

#### a) Pflichtleistungen

Die Auftraggeberin richtet die Beiträge für gemeinwirtschaftliche Leistungen auf der Basis der verrechneten Stunden KLV-Leistungen, der Anzahl Einwohner sowie der Anzahl Ausbildungsplätze aus.

#### b) Ergänzende Leistungen

Die Auftraggeberin entrichtet für die Haushilfe solo keine Beiträge.

#### c) Freiwilliger Gemeindebeitrag

Die Auftraggeberin kann als Übergangslösung einen freiwilligen Betrag festlegen.

### 5.3 Abrechnung und Nachweis der Beiträge

Die Spitex reicht nachfolgende Angaben (Basis Dokument „Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen“) zur Abrechnung und zum Nachweis der Leistungen termingerecht an die Auftraggeberin ein:

	Termin
Abrechnung der erbrachten Dienstleistungen	quartalsweise
Schlussabrechnung der Beiträge	Ende April
Jahresrechnung (Bilanz und Erfolgsrechnung) gegliedert nach dem Finanzmanual des Spitex Verbandes Schweiz	Ende Mai
Revisionsbericht der statuarischen Kontrollstelle (Rechnungsprüfungsbericht) und Vollständigkeitserklärung	Ende Mai
BFS-Statistik und Kostenrechnung an Kantonalverband (SVKS)	gem. Vorgaben SVKS

### 5.4 Zahlungen

Die Auftraggeberin leistet folgende Vorschusszahlungen:

- Quartalsweise in 4 Vorbezügen vom Total des budgetierten Gemeindebeitrages: Dezember (1. Quartal) / März (2. Quartal) / Juni (3. Quartal) / September (4. Quartal)
- Die Schlusszahlung erfolgt nach Vorliegen der definitiven Leistungszahlen der Jahresrechnung.

## 6. Budgetierung

Die Auftragnehmerin erstellt jährlich ein Budget und unterbreitet dieses jeweils per Ende September der Auftraggeberin zur Stellungnahme und zur Vereinbarung des Gemeindebeitrages nach Massgabe von Anhang 1. Sie trägt die Verantwortung für die Einhaltung des Budgets und die zweckentsprechende Verwendung der finanziellen Mittel.

Zeichnet sich beim Budgetvergleich Mitte Jahr eine massgebliche Überschreitung des Budgets ab (>20% des budgetierten Betrags) wird die Auftraggeberin avisiert.

## 7. Finanzkontrolle

Die Rechnungsrevision wird durch eine professionelle Revisionsstelle der Auftragnehmerin durchgeführt.

## 8. Vertragsdauer / Änderung der Vertragsbestimmungen

Dieser Vertrag tritt am **01.01.2015** in Kraft und gilt auf unbestimmte Zeit. Er ist abhängig von der Gültigkeitsdauer der kantonalen Betriebsbewilligung. Sollte diese durch den Kanton nicht mehr verlängert werden, ist der Vertrag auf denselben Zeitpunkt aufzulösen. Die Vertragsbestimmungen können durch eine schriftliche Vereinbarung der Parteien jederzeit ergänzt oder geändert werden. Jede Vertragspartei kann diesen Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 18 Monaten durch eingeschriebenen Brief jeweils auf das Ende eines Kalenderjahrs kündigen.

## 9. Sanktionen

Bei Nichteinhaltung des Vertrages kann die Auftraggeberin Beitragskürzungen vornehmen oder im Wiederholungsfall die Beitragsberechtigung bzw. den Leistungsauftrag entziehen.

## 10. Streitigkeiten

Allfällige Streitigkeiten aus diesem Vertrag werden auf Klage hin vom Verwaltungsgericht gemäss § 48 Abs. 1 Gesetz über die Gerichtsorganisation (GO) beurteilt.

Auftragnehmerin:

**SPITEX Thierstein/Dorneckberg**  
**Pro Senectute Kt. Solothurn**

Peter Leimer  
Mitglied Stiftungsrat  
Pro Senectute Kt. Solothurn

Ida Boos  
Kantonale Geschäftsleiterin  
Pro Senectute Kt. Solothurn

Breitenbach/Solothurn, 7.7.2014

Auftraggeberin:

**Gemeinde Bärschwil**



NAMENS DES EINWOHNERGEMEINDERATES

Der Gemeindepräsident: Die Gemeindeschreiberin:

Bärschwil, 1. Juli 2014